

13.12.95

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 74 der Drucksache 402/1/95 beschließen:

Zu § 7 Nr. 6a - neu -

In § 7 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. entgegen § 4 Abs. 5 den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat, Kali und von Ammoniumstickstoff nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ermittelt,".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz des Stickstoffes und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Anforderungen, den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Einzelkomponenten im Sinne von § 4 Abs. 5 zu bestimmen, mit Bußgeld zu bewehren. Die Ermittlung der Nährstoffgehalte ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse vorzugeben, so daß nicht schon Rechenfehler zu einem Bußgeld bewehrten Tatbestand führen.

Die vorgeschriebenen Verfahren sollten in einer von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Musterverwaltungsvorschrift festgelegt werden.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995